

Neufassung der Vergaberichtlinie der Stadt Bockenheim

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, wenn nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Der § 28 Abs. 2 KomHKVO bestimmt, dass unbeschadet vorrangig geltender bundes- und landesgesetzlichen Regelungen der Abschluss von Verträgen nach Absatz 1 nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren erfolgt.

In diesen Richtlinien legt die Kommune die Grundsätze der Vergabe und die den Verfahrensablauf bestimmenden Regelungen zugrunde.

Damit die Vergabegrundsätze des § 28 KomHKVO eingehalten werden, schreibt § 155 NKomVG vor, dass das Rechnungsprüfungsamt als Pflichtaufgabe die Vergabe von Aufträgen vor Auftragserteilung prüfen muss.

Die Richtlinie der Stadt Bockenheim für die Vergabe von Aufträgen gem. § 28 KomHKVO (Vergaberichtlinie) muss aufgrund einer Anhebung der Wertgrenzen bei der Prüfung von Vergaben angepasst werden.

	bisher	neu
Vergaben nach der VOL und HOAI	ab 15.000 EUR	ab 25.000 EUR
Vergaben nach der VOB	ab 40.000 EUR	ab 50.000 EUR

Darüber hinaus werden aufgrund des Außerkrafttretens der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) am 31.12.2016 redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussentwurf:

Die Richtlinie der Stadt Bockenheim für die Vergabe von Aufträgen gem. § 28 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO - (Vergaberichtlinie) wird in der dem Originalprotokoll beigefügten Fassung beschlossen.

Richtlinie der Stadt Bockenheim für die Vergabe von Aufträgen **gem. § 28 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -** *(Vergaberichtlinie)*

In Ausführung des § 28 KomHKVO hat der Rat der Stadt Bockenheim in seiner Sitzung am 18.02.2019 die nachstehende Richtlinie für die Vergabe öffentlicher Aufträge beschlossen.

1. Grundsätzliches

Nach § 28 Abs. 1 KomHKVO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, wenn nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

2. Vergabevorschriften

Gemäß § 28 Abs. 2 KomHKVO sind bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen die Vergabegrundsätze anzuwenden, die der Minister des Innern bekannt gibt.

3. Entscheidungszuständigkeit

- a) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG handelt, beschließt der Verwaltungsausschuss über die Erteilung des Zuschlags.
- b) Soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, obliegt die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG dem Bürgermeister. Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen ist als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen, soweit sie nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ist, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrt, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt wird und für die Stadt Bockenheim sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung ist.
- c) Als finanziell nicht von erheblicher Bedeutung wird bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen eine Nettoangebotssumme von 50.000 Euro und für Straßenbaumaßnahmen eine Nettoangebotssumme von 70.000 Euro angesehen.

4. Bekanntmachung

a) Publikationsorgane

Vergaben, die öffentlich auszuschreiben oder aufgrund anderer Vorschriften zu veröffentlichen sind, werden grundsätzlich durch folgende Medien bekannt gemacht:

1. Subreport Verlag Schawe GmbH
Buchforststraße 1-15
51101 Köln
2. Submissions-Anzeiger Verlag GmbH
Schopenstehl 15
20095 Hamburg
3. Homepage der Stadt Bockenheim

- b) In begründeten Einzelfällen können andere/weitere Medien genutzt werden.
- c) Werden die Schwellenwerte gemäß § 2 Vergabeverordnung (VgV) erreicht oder überschritten, sind die Ausschreibungen zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft bekannt zu machen.

5. Auftragserteilung

Aufträge sind grundsätzlich in schriftlicher Form zu erteilen. Auftragsschreiben dürfen nur von Personen unterzeichnet werden, die hierzu im Sinne von § 5 der Dienstanweisung gemäß § 43 Abs. 1 KomHKVO befugt sind .

6. Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim sind vor Zuschlagserteilung sämtliche Vergaben zur Prüfung vorzulegen, deren Netto-Auftragssummen

- 25.000 EUR für Vergaben nach der VOL und HOAI
- 50.000 EUR für Vergaben nach der VOB

überschreiten.

7. Ausführung der Aufträge

Die ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung der Aufträge ist von dem zuständigen Fachbereich zu überwachen und abschließend festzustellen.

8. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinie tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung im Rat der Stadt Bockenem in Kraft. Die Richtlinie vom 10.12.2013 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Änderungen der Vergaberichtlinie bedürfen eines Ratsbeschlusses.

Bockenem, den TT.MM.JJJJ

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister

L.S.

Rainer Block